

**Zeitschrift:** Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

**Band:** 17 (1909)

**Heft:** 68

**Artikel:** Altkatholizismus und Protestantismus [Schluss]

**Autor:** Kopp, Max

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-403743>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ALTKATHOLIZISMUS UND PROTESTANTISMUS.<sup>1)</sup>

(Schluss.)

---

E. Den *Kanon*, d. i. die kirchlich als Richtschnur für Glauben und Leben anerkannten Bestandteile der *hl. Schrift* betreffend: Gewisse Bücher des alten Testaments, welche in der hebräischen Bibel fehlen, nämlich die in griechischer Sprache verfassten Bücher Baruch, Tobias, Judith, die zwei Bücher der Maccabäer, das Buch Jesus Sirach, das Buch der Weisheit und einige Zusätze zu den Büchern Daniel und Esther, werden von der katholischen Kirche als *deuterokanonische* bezeichnet, d. h. als solche, die erst später oder in zweiter Reihe in der Kirche allgemeine Anerkennung als *kanonische* Schriften gefunden haben, oder als solche, die unter der Anregung und dem Beistande des göttlichen Geistes (Inspiration) entstanden sind und daher in Glaubens- und Sittenlehren zur Richtschnur sich eignen, und auch diese deuterokanonischen Bücher haben in den katholischen Bibelausgaben Aufnahme gefunden. In den evangelischen Kirchen aber werden diese Bücher als *Apokrypha* (Geheimschriften) bezeichnet, welcher Ausdruck in der katholischen Kirche anderen Schriften beigelegt wird, welchen kanonisches Ansehen durchaus abzusprechen ist, und sie fehlen meist in den protestantischen zur Verbreitung bestimmten Bibelausgaben, da über ihren Wert unter den protestantischen Gelehrten verschiedene Ansichten herrschen. In den Bonner Unionskonferenzen 1874 (S. 15, Nr. 1) einigten sich die versammelten Theologen zu folgender Erklärung: „Wir stimmen überein, dass die apokryphischen oder deuterokanonischen Bücher des alten Testaments nicht dieselbe Kanonizität haben wie die im hebräischen Kanon enthaltenen Bücher.“ Auch verschiedene Bücher

---

<sup>1)</sup> 1. Beilage zu «Die altkatholische Bewegung der Gegenwart» (Frage 32) von Pfarrer Max Kopp.

des neuen Testaments, welche in der katholischen Kirche jetzt zu den kanonischen Büchern gerechnet werden, ursprünglich aber nicht allgemein als solche anerkannt waren — es sind das: die sogen. katholischen Briefe ausser dem ersten von Petrus und dem ersten von Johannes, also der von Jakobus, von Judas, der zweite von Petrus und der zweite und dritte von Johannes, ferner der Brief an die Hebräer und der an Philemon, sowie die Apokalypse von Johannes — werden innerhalb der evangelischen Kirchen bezüglich ihres Wertes verschieden beurteilt.

F. Den *Gottesdienst* betreffend: Weil von den römischen Theologen der Opfercharakter des Messgottesdienstes so weit ausgedehnt wurde, dass sie denselben nicht bloss als unblutige Darstellung, sondern sogar als Wiederholung und Erneuerung und somit notwendige Ergänzung des Kreuzesopfers Christi bezeichnen, weil ferner die Lehre von der wunderbaren Substanzenverwandlung durch die Macht des Priesters, und der mit der Messe, namentlich behufs Befreiung armer Seelen aus dem Fegfeuer, getriebene Handel, sowie das Lesen derselben in der dem Volke unverständlichen lateinischen Sprache vielen anstössig erschien, und weil die Predigt beim Gottesdienst vielfach ungebührlich vernachlässigt wurde, schafften die Protestantaten allmählich (Luther anfangs noch nicht) die Messe bei sich als Götzendienst ab, machten die Predigt, losgelöst aus dem alten Organismus des Gottesdienstes, zu dessen Hauptbestandteil und verbinden jetzt nur einmal im Jahr damit einen Abendmahlsgottesdienst behufs Austeilung des hl. Mahles an die Gemeinde. Für gewöhnlich aber entbehren sie der eigentlichen gottesdienstlichen Feier, deren Zweck ist dankbare Verherrlichung Gottes durch die Gemeinde, und pflegen fast ausschliesslich die Erbauung der Gemeinde durch Gottes Wort, indem nur kärgliche Reste des alten Gottesdienstes an die Predigt sich anschliessen. Prof. Harnack in dem bereits erwähnten Vortrag bemerkt diesbezüglich: „An der Hand des Entwicklungsgedankens und der Beeinflussung mag sich der Protestantismus wohl fragen, ob die Form des Gottesdienstes, die er im 16. Jahrhundert feststellte, in jeder Hinsicht befriedigend ist. Steckt nicht in der katholischen Messe ein Moment und eine Ausgestaltung der Anbetung, wie sie der evangelische Gottesdienst nicht leicht erreicht? Ist nicht der Opferbegriff bei seiner Reinigung im Protestantismus zu stark zurückgedrängt

worden? Ist endlich die Herbeiziehung des ästhetischen Elements, der Kunst, im Gottesdienst aus grösserem Stil nicht wünschenswert? Hätten wir es dort und hier nur mit der Religion zu tun, und stünde nicht das Kirchentum dazwischen, wir wollten schon zu einer Verständigung kommen. Das hat die Geschichte herbeigeführt in ihrem stillen Gang.“

Wir Altkatholiken aber hielten es für richtiger, nur die verschiedenen Missbräuche, die in der römischen Kirche mit der Messe verknüpft sind, bei uns abzuschaffen, die Messe selbst aber, d. i. eine dramatisch ausgestaltete Abendmahlsfeier, als die in ihren Ursprüngen bis in die ehrwürdige Zeit der Apostelschüler zurückreichende Form dankbarer Gottesverehrung (Eucharistie = Danksagung) als Mittelpunkt unseres Gottesdienstes beizubehalten. So z. B. haben wir den Handel mit Privatmessen (Messstipendien), die allzu gehäuften Seelenmessen, das gleichzeitige Lesen von mehreren Messen abgeschafft und haben dem Messgottesdienst den ursprünglichen Charakter als Gemeindegottesdienst ganz und voll zurückgegeben, feiern ihn auch wieder in der Landessprache, suchen die Predigt volkstümlich, frei von theologischen Spitzfindigkeiten, einfach christlich zu gestalten und den Gemeindegesang möglichst zu pflegen und zu Ehren zu bringen neben dem Chorgesang. So ausgestaltet erweist sich die Messfeier als ein geeignetes Mittel, durch die erneute erinnernde Vorführung des Erlösungswerkes in den Teilnehmern den Glauben und die Liebe immer wieder neu zu beleben. Den Opfercharakter dieser Feier aber finden wir zunächst darin, dass sie das bleibende Gedächtnis jenes Sühnopfers ist, welches Christus ein für allemal am Kreuze vollbracht hat, und eine auf Erden stattfindende reale Vergegenwärtigung jener einen Darbietung Christi für das Heil der erlösten Menschheit, welche nach Hebr. 9, 11—12. 24 fortwährend im Himmel vor Gott von ihm geleistet wird als von dem ewigen Hohenpriester und Mittler des neuen Bundes. Vgl. Erklärung auf der Bonner Unionskonferenz 1874, S. 47, und auf der Utrechter Bischofskonferenz 1879. Ausserdem werden durch das Messopfer die Gläubigen angeleitet, wenn sie auch nicht jedesmal leiblich das hl. Opfermahl empfangen, doch jedenfalls geistig durch Erweckung des Glaubens das Opfer Christi sich anzueignen, zugleich aber auch die geistige Lebens- und Liebesgemeinschaft mit Christus und untereinander zu erneuern und

mit ihm und in seinem Dienste sich selbst dem himmlischen Vater für die Mitmenschen immer aufs neue aufzuopfern und als Hauptlebenszweck sich vor Augen zu führen Gottes Verherrlichung als bestehend in Erfüllung seines Willens im Tun und Leiden, in der eigenen Läuterung und Heiligung, in der möglichsten Förderung des Wohles der Brudergemeinschaft, der Tischgenossen am Mahle des Herrn. Vgl. Joh. 6, 58 und folgendes Opferungsgebet unserer 1. Messordnung: „In ihnen (Brot und Wein) opfern wir uns selbst dir auf und deine ganze Welt mit ihrem Wohl und Wehe.“

*G. Übung von Zeremonien, Verehrung Mariens und der übrigen Heiligen, von Bildern und Reliquien, Lehre vom Fegfeuer, Gebet für die Verstorbenen, Fasten, Kirchenschmuck, Kirchengesang und -musik, Gebrauch von Weihwasser, Rauchwerk u. dgl.* betreffend, sind die Protestant en im Gegensatz zu römischen Ausartungen vielfach in der Verwerfung zu weit gegangen. Wir Altkatholiken suchen auch in diesen Beziehungen die richtige Mitte einzuhalten. Wir glauben z. B., das *Fegfeuer* betreffend, mit der alten Kirche, dass es für diejenigen, welche nicht in einem zur seligen Anschauung Gottes reifen Zustande aus diesem Leben geschieden sind, einen *Mittelzustand* zu ihrer Läuterung gebe, und dass *Gebete der Lebenden für die Verstorbenen*, besonders auch im hl. Messopfer, als Ausdruck der „Gemeinschaft der Heiligen“ zu empfehlen seien. Vgl. Bonner Unionsverhandlungen 1874, S. 42, Nr. 13. Aber wir halten uns nicht gebunden an später aufgekommene nähere Vorstellungen und Lehren darüber, *wie* die Läuterung vor sich gehe, ob an einem bestimmten Orte durch eine Art geistiges Feuer, und *wie* die Gebete der Lebenden für sie wirksam seien. In der morgenländischen Kirche herrscht auch die Vorstellung, dass alle Seelen der Verstorbenen bis zum jüngsten Gerichte in einem Mittelzustande sich befinden, in welchem die der Gerechten einen Vorgeschmack der ewigen Seligkeit, die der Gottlosen einen Vorgeschmack der ewigen Qualen bekommen, und dass mit der Auferstehung des Leibes und dem letzten Gerichte die volle Vergeltung für den ganzen Menschen eintrete. Siehe Bonner Unionsverhandlungen 1874, S. 53 ff.

Bezüglich des *Fastens* und der *Abstinenz* (Enthaltung von Fleischspeisen) sind bei uns die in der römischen Kirche bestehenden Zwangsgebote beseitigt, jedoch wird der religiös-

sittliche Wert einer zeitweise freiwillig und in der rechten Ge-  
sinnung geübten Enthaltung betont, und die Beibehaltung der  
schon in der alten Kirche bestandenen Fasttage und Fasten-  
zeiten zur Bussübung und Vorbereitung auf kirchliche Feste  
empfohlen.

Was insbesondere die *Anrufung der Heiligen* um ihre Für-  
bitte bei Gott betrifft, so stimmen wir mit den Protestanten  
darin überein, dass dieselbe nicht notwendig ist, weil wir ja  
Christum selber als ein für allemal genügenden Mittler und  
Fürsprecher bei Gott haben, ja wir sogar durch Christus auf-  
gefordert sind, unmittelbar an den himmlischen Vater selbst  
uns zu wenden und uns seiner Liebe und Erhörung versichert  
zu halten, wenn wir die Liebe zu Christus haben und an ihn  
glauben (Joh. 16, 26. 27). Gleichwohl verwehren wir niemand,  
auch Heilige, d. i. vollendete Glieder der Gemeinschaft der  
Heiligen, um die von ihrer Bruderliebe zu erwartende Fürbitte  
oder Unterstützung anzurufen. Es gibt eben manche, die noch  
nicht zu dem entsprechend innigen Verhältnis zu Christus und  
dem himmlischen Vater durchgedrungen sind, und für die es  
daher naturgemäß und heilsam sein kann, demütig zunächst  
an solche sich zu wenden, die ihnen, da sie auch einst sündige  
Menschen waren, näher zu stehen scheinen, und von denen sie  
annehmen müssen, dass sie vermöge ihrer nunmehrigen innigen  
Verbindung mit Gott seiner Erhörung würdiger sind als sie.  
Allmählich werden dann auch solche Christen, zumal wenn sie  
die Heiligen auch durch Nachahmung ihrer Tugenden zu ver-  
ehren sich bemühen, was in unserem Katechismus als die nütz-  
lichste und Gott wohlgefälligste Art der Heiligenverehrung  
empfohlen wird, zu einem so innigen Verhältnis zu Christus  
und dem Allvater gelangen, dass ihnen der Mut erwächst, in  
allen Lagen des Lebens vertrauensvoll an Gott selbst sich zu  
wenden. Die angenommene Fürbitte von Heiligen bei Gott ist  
auch nicht als Eingriff ins Mittleramt Christi zu betrachten, da  
es im Grunde genommen Christi Geist selbst ist, der in ihnen  
bittet, und die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte kann  
insofern auch keine Beleidigung Christi und Gottes in sich  
schließen, als es in Wirklichkeit eben keine Trennung und  
keine Interessenverschiedenheit zwischen den Genannten mehr  
gibt, sondern nur das innigste Ineinander und Miteinander und  
Füreinander.

H. Kirche, Priestertum und Verfassung der Kirche betreffend: Während in den neutestamentlichen Schriften unter jener Kirche (*εκκλησία*), welcher die letzte Entscheidung von Streitigkeiten einzelner Mitglieder gebührt, und auf welche diese bei Strafe der Ausschliessung hören sollen (Matth. 18, 17), und welche als Säule und Grundfeste der Wahrheit bezeichnet wird (1. Timoth. 3, 15), die Gemeinde oder Gemeinschaft der zum christlichen Glauben Berufenen verstanden ist, wurde in der römischen Kirche allmählich der Ausdruck „Kirche“ unter Zurückdrängung des Laienelements vorzugsweise zur Bezeichnung der mit der Leitung der kirchlichen Gemeinschaft Betrauten (Klerus, Hierarchie, Geistlichkeit) angewendet, und als Säule und Grundfeste der Wahrheit und *alleinseligmachende* Vermittlerin des Heiles gilt in ihr jetzt strenggenommen nur die unter dem Papst als sichtbarem Oberhaupte geeinte Geistlichkeit, in gewissem Sinne der Papst für sich allein.

Der Jesuit Gretser hatte sogar schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts gesagt: „Wenn wir von der Kirche reden, so meinen wir den Papst“, und um so mehr kann man nach dem vatikanischen Konzil so in der römischen Kirche sagen. Nur die Geistlichkeit, beziehungsweise der Papst, ist ihr der rechtmässige Erbe und Träger des von Christus ursprünglich seinen Aposteln und an ihrer Spitze dem Petrus behufs Zuwendung an alle, die auf ihr Wort hin glauben werden, übertragenen Erlösungswerkes; sie bildet auch einen besonderen, durch ein unauslöschliches Merkmal einer gewissen inneren Befähigung von den Laien völlig getrennten, an Würde hoch über sie emporragenden Stand. Weil nun die Päpste und in ihrem Dienste Bischöfe, Priester und Mönche vielfach in Ärgernis erregender Weise ihr Amt missbrauchten zu Gelderwerb, zu gewissenloser Ausbeutung, Entrechtung und Überherrschung der Gläubigen, durch Ablassverkauf, Messhandel, Erhebung von allerlei Gebühren, willkürliche Aufstellung von Geboten, ungerechte Exkommunikationen und Entziehungen der Gnadenmittel, Übergriffe auf weltliches Gebiet und Ansprüche auf besondere Rechte, so kamen die Reformatoren, wenn sie auch ursprünglich keine neue Kirche zu gründen gedachten, schliesslich dahin, gegen Priestertum, Bischoftum und Papsttum überhaupt anzukämpfen, die göttliche Einsetzung eines besonderen Priesterstandes zu leugnen, daher in ihren Gemeinschaften

diesen abzuschaffen und *das allgemeine Priestertum* der Gläubigen ausschliesslich zur Geltung zu bringen, den aber zur Verkündigung des göttlichen Wortes, zur Spendung der Sakramente und zur Leitung des Ganzen doch nicht entbehrlichen besonderen Personen und Behörden andere Titel zu geben. Die Kirchengewalt, lehrten sie, beruhe nicht in der Nachfolge im Amte eines anderen, sondern auf Übertragung durch die Gesamtgemeinde; die Vollmacht der Apostel sei nur eine persönliche gewesen; nach deren Hingang sei die ganze Gemeinschaft der Gläubigen Trägerin der ursprünglich jenen übertragenen Gewalt geworden, und nur aus Zweckmässigkeitsgründen betraue sie einzelne mit der Ausübung dieser Gewalt. Die Kirche ist den Reformatoren zunächst eine *unsichtbare*, nämlich die nur Gott bekannte Gemeinschaft derer, welche durch den fortwährend auf Erden sich wirksam erweisenden hl. Geist zu wahrhaft innerlich Gläubigen geworden und daher durch den Glauben mit Gott und unter sich aufs innigste verbunden sind. Sie erkennen aber zugleich an, dass es *auch sichtbare Kirchen* geben müsse, weil ja Christus auch äusserlich in Erscheinung tretende Mittel zur Sammlung von Gläubigen, sowie zur Pflege und Förderung ihres religiösen und sittlichen Lebens (Predigt, Taufe, Abendmahl, Kirchenzucht) eingesetzt und die Gläubigen auch zu einer äusserlich hervortretenden Wirksamkeit berufen, und jeder lebendige Glaube den Drang hat, auch äusserlich sich kundzugeben und die Gesinnungsgenossen auch zu einer sichtbaren Gemeinschaft zu vereinigen. Als Merkmale für die Zugehörigkeit einer sichtbaren Kirche zur wahren Kirche Christi betrachten sie die lautere Verkündigung der christlichen Heilslehre und die der Einsetzung gemäss Spendung der Sakramente. Eine bestimmte Art der äusseren Gestaltung oder Verfassung halten sie nicht als von Christus angeordnet und daher nicht für notwendig; diese sei bloss eine Sache geschichtlicher Entwicklung und könne nach Zeit und Umständen verschieden sein. So erklärt es sich, dass sie, infolge ihrer Ausschliessung aus der bisherigen Kirchengemeinschaft vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Anhänger zu organisieren, nicht nur von der damaligen römischen und auch von der altkirchlichen Verfassung abwichen, sondern auch unter sich in den verschiedenen Landeskirchen, die entstanden, in dieser Beziehung verschiedene Wege gingen und auch nicht unabänderlich für alle Zukunft an der einmal gewählten Verfassung festhielten.

1. *Die lutherische oder sächsische Reformation*, die sich ausbreitete über ganz Deutschland und das nördliche Europa, entwickelte sich unter dem Schutze von Landesherren. Daher kam die Leitung der neugebildeten evangelischen Landeskirchen an diese. Wo auch Bischöfe der neuen Lehre sich anschlossen, wie im damaligen Herzogtum Preussen und in der Mark Brandenburg, da beliess man diesen anfangs ihre bisherige geistliche Gewalt, und nur das oberste Kirchenregiment lag auch da in den Händen des Fürsten. Aber nachdem durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 die bischöfliche Jurisdiktion über die Evangelischen vollständig aufgehoben worden war, wurden überall in Deutschland die evangelischen Landesherren als Notbischöfe und Schirmvögte ihrer Kirchen erklärt, und sie bedienen sich nun bei Ausübung der kirchlichen Gewalt der Beihülfe von besonderen, aus Geistlichen und Laien bestehenden landesfürstlichen Behörden, Konsistorien genannt — daher der für diese Verfassung übliche Name *Konsistorial-Verfassung* —, sowie von einzelnen kirchlichen Personen zur Führung der kirchlichen Aufsicht in einem bestimmten Bezirk, in der Regel *Superintendenten* genannt, aber auch Inspektoren, Pröpste, Dekane, Senioren, Metropolitane oder Erzpriester, ausserdem von höheren Aufsichtspersonen, *Generalsuperintendenten*, auch manchmal Bischöfe genannt, ferner in der neueren Zeit auch des *Kultusministers* und eines *Oberkirchenrats*. Zum Teil kommen auch, auf geschichtlichem Rechtsboden ruhend, sogenannte *Mediat- oder Unterkonsistorien* vor, die nur mittelbar unter dem Landesherrn stehen. Wo heutzutage, wie in Bayern und Sachsen, ein katholischer Landesherr das Kirchenregiment auch über eine evangelische Landeskirche besitzt, da übt er die sonst dem Landesherrn vorbehaltenen Rechte nicht unmittelbar aus. In Schweden und Dänemark wurde zwar die bischöfliche Verfassung beibehalten, aber mit so bedeutender Einschränkung, dass mehr nur der Titel als das Amt selber übrig blieb. Das oberste Kirchenregiment liegt auch dort in den Händen des Königs. Die Reformationskirchen in England und Nordamerika haben gleichfalls die bischöfliche Verfassung beibehalten.

Die *Gemeinde* blieb ursprünglich gegen den Geist der Reformation ähnlich wie in der römischen Kirche von jeder Teilnahme am Kirchenregiment ausgeschlossen. Nur in den Reichsstädten war es anders, insofern da die aus der Gemeinde

hervorgegangene bürgerliche Stadtobrigkeit zugleich Organ für die Ausübung der kirchlichen Gewalt wurde. Sonst aber hatte die Gemeinde nur mitzuwirken bei der Besetzung des geistlichen Amtes, bei Übung der Armenpflege, bei Verwaltung des Kirchenguts und bei Errichtung oder Veränderung der Parochien. Erst in neuerer Zeit werden die Gemeinden unter dem Einfluss der Kirchenverfassung der reformierten Gemeinden durch von ihnen gewählte Vertreter in Kirchenverwaltungen, Presbyterien, Gemeindekirchenräten u. dgl. auch mehr an der Leitung des kirchlichen Lebens beteiligt. Bis auf die neuere Zeit gab es in der rein lutherischen Kirche entweder gar keine oder nur reine Scheinsynoden. Nun aber ist der Versuch gemacht worden, auch da das Organ der *Synode* ins kirchliche Leben einzuführen, und zwar in sehr verschiedener Weise. Es kommen vor: Diözesan-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial-, General- und Landessynoden. Aber die Synode ist da nicht ein gesetzgebendes Organ des Kirchenregiments, sondern hat nur die Aufgabe, dem landesherrlichen Kirchenregiment als beratendes, über die kirchlichen Zustände Bericht erstattendes und die nötigen Massregeln beantragendes und vorbereitendes Organ zur Seite zu stehen und bei gewissen Akten der Gesetzgebung mitzuwirken.

Das Amt des *Pfarrers* oder die Seelsorge ist nach evangelischer Auffassung das einzige von Christus gestiftete geistliche Amt, daher kein Ausfluss des bischöflichen als eines höheren. Die verschiedenen Bezeichnungen: Pfarrer (Pastor oder Oberpfarrer), Archidiakon, Diakon, Subdiakon, Vikar, Kaplan u. s. w. deuten lediglich eine Verschiedenheit des äusseren Ranges an, nicht aber einen Unterschied geistlicher Befähigung. Das geistliche Amt enthält den Beruf zur Predigt des göttlichen Wortes, zur Leitung des Gottesdienstes, zur Verwaltung der Sakramente und der anderen kirchlichen Handlungen, sowie zur Handhabung der Zucht in und mit der Gemeinde.

*Das Verhältnis zum Staate* betreffend, ist noch zum richtigen Verständnis der Entwicklung der Reformation in Deutschland bemerkenswert, dass weder im Augsburger Religionsfrieden von 1555, noch im Westfälischen Frieden von 1648 die Gläubens- und Gewissens- und Bekenntnisfreiheit für alle anerkannt wurde. Das ist vielmehr erst eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Im Mittelalter war die katholische Kirche die ausschliesslich berechtigte oder die Staatskirche. Wer ihr sich

nicht fügte, verfiel nicht nur dem kirchlichen, sondern auch dem weltlichen Strafamt; wer von der Kirche mit dem Bann belegt, exkommuniziert oder ausgeschlossen wurde, der verfiel zugleich nach einer gewissen Frist in die Reichsacht, d. h. wurde für vogelfrei erklärt, konnte von jedermann ungestraft getötet werden. Die Reformatoren nun beriefen sich wohl für sich gleich den ersten Christen auf das Recht des Gewissens. So heisst es in Luthers Schrift über die Obrigkeit: „Über die Seele will und kann Gott niemand lassen regieren ausser sich allein.“ Aber sie blieben sich nicht konsequent, waren mitunter sehr unduldsam gegen Andersdenkende. Calvin brachte sogar seinen Gegner in der Trinitätslehre, Michael Servet, auf den Scheiterhaufen. Erst allmählich kamen Protestanten und Katholiken notgedrungen dazu, sich gegenseitig zu dulden, da eben keine Partei die andere vollständig zu überwinden vermochte. Es hatte sich aber bald nach dem Inslebentreten der Reformation ganz unvermerkt der Grundsatz ausgebildet: Wer Herr des Landes ist, der ist auch Herr über die Religion seiner Untertanen; seine Religion muss massgebend sein auch für die der letzteren (*cujus est regio, illius et religio*); also wenn der Landesherr den Glauben wechselt, haben es auch die Untertanen zu tun. Daher waren es nur die Reichsstände oder Landesherren, und zwar nur die weltlichen, denen im Augsburger Religionsfrieden vom Kaiser und von den katholischen Reichsständen Religionsfreiheit, beziehungsweise Übertritt zum lutherischen Bekenntnis oder Verbleiben in demselben, zugestanden wurde, und im Westfälischen Frieden wurde auch auf das schweizerisch-reformierte Bekenntnis diese Freiheit ausgedehnt, für die Untertanen aber musste es bei dem oben angeführten Grundsatze bleiben. Die evangelischen Landesherren konnten in ihrem Lande mit Gewalt die Reformation durchführen, die katholischen mit Gewalt sie rückgängig machen (Gegenreformation), und die nicht übertretenden Bekenner einer anderen Konfession zur Auswanderung nötigen, und zwar nach einer Bestimmung des Westfälischen Friedens, ohne sie ihres Vermögens zu berauben; sie konnten solche aber auch aus Gnade dulden und mussten ihnen dann die einfache Hausandacht und den Besuch auswärtiger Gottesdienste ihrer Konfession gestatten. Wenn aber eine Konfession nachweisen konnte, an irgend einem Tage des im Westfälischen Frieden vereinbarten sogenannten Normal-

jahres 1624 (für die Pfalz 1618) das Recht der öffentlichen oder privaten Religionsübung gehabt zu haben, so musste ihr dieses Recht belassen werden. Für den Besitz sowohl der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern, als auch der mittelbaren Kirchengüter wurde als Norm in dem genannten Frieden der Besitzstand vom 1. Januar 1624 festgesetzt. Geistliche Stände aber, und zwar nach dem Westfälischen Frieden auch jene der evangelischen Konfession, sollten im Falle eines Konfessionswechsels ihr Benefizium verlieren. Papst Innozenz X. protestierte zwar gegen die Beschlüsse dieses Friedens, aber ohne Erfolg.

2. *In der schweizerischen Reformation*, die in der Folge unter dem Namen „Reformierte Kirche“ auch in Süddeutschland, Frankreich, den Niederlanden und Schottland in hervorragendem Masse Eingang fand, war vermöge der demokratischen Verfassung ihres Ursprungslandes die *Gemeinde-Organisation* das Wesentliche ihrer kirchlichen Verfassung. Schon Zwingli, der 1519 in Zürich auftrat († 1531), wies grundsätzlich der Gemeinde die Kirchenregierung zu, und nur aus Zweckmässigkeitsgründen verlegte er die Ausübung derselben in die christliche Obrigkeit. Calvin, der Genf zum Mittelpunkte seiner Wirksamkeit machte (1536—1538 und 1541—1564) und die Zwinglische Richtung bald in den Hintergrund drängte, betonte noch mehr das Recht der Gemeinde und wies der Obrigkeit nur da, wo sie selbst der neuen Lehre sich zuwandte, eine Mitbeteiligung bei der Gemeinde-Organisation zu. Die Grundzüge der von ihm ins Werk gesetzten Gemeindeordnung sind folgende: Jede Gemeinde soll ein *Presbyterium* (Konsistorium) haben, bestehend aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, aus Ältesten (Presbytern), welche über Lehre und Wandel des Predigers wachen und gemeinsam mit ihm die Kirchenzucht innerhalb der Gemeinde handhaben und alle Gemeindeangelegenheiten leiten, und aus Diakonen für Besorgung der Armen- und Krankenpflege. Mehrere Gemeinden bilden miteinander einen grösseren kirchlichen Kreis, und dessen leitendes Organ ist die *Synode*, bestehend aus den Pfarrern und Ältesten, welche von den einzelnen Gemeinden entsendet werden. Man nennt daher das calvinische Vorbild der Kirchenverfassung „die *Presbyterian- und Synodalverfassung*“.

3. *In den reformierten Kirchen ausserhalb der Schweiz* gestalteten sich die Verhältnisse verschieden. In Frankreich und

den Niederlanden wurde die rein calvinische Verfassung eingeführt. In Ostfriesland und am Niederrhein wurde das calvinische Vorbild etwas weiter ausgebildet, so dass mehrere Gemeinden, zu einer Klasse (Kreis) vereinigt, in einer Klassen-Synode ihre Vertretung fanden, mehrere Klassen in einer Provinzial-Synode und mehrere Provinzen in einer General- oder National-Synode. In anderen Gebieten Deutschlands dagegen, wo das reformierte Bekenntnis durch den Landesherrn selbst angenommen wurde, wie in der Pfalz, in Nassau, Mecklenburg u. s. w., verband sich die Presbyterial- und Synodal- mit der Konsistorial-Verfassung in der Weise, dass der Landesherr, unterstützt von kirchlichen Behörden (Konsistorien und Superintendenten), das äussere Kirchenregiment hat, nämlich die Verwaltung, Stellenbesetzung, Aufsicht über das kirchliche Leben und Gerichtsbarkeit, die Synoden aber, beziehungsweise die Geistlichen und Presbyterien, die inneren kirchlichen Angelegenheiten besorgen. Hie und da, wo Lutheraner und Reformierte unter demselben Landesherrn gemischt miteinander lebten, kam es auch dahin, dass sie ein gemeinschaftliches, aus Lutheranern und Reformierten zusammengesetztes Konsistorium besassen. Waren ja auch durch den Westfälischen Frieden beide Richtungen zusammengefasst als religionsverwandte Anhänger der Confessio Augustana — so wird genannt die von Melanchthon verfasste, am 25. Juni 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg öffentlich verlesene Bekenntnisschrift der Lutheraner —, und die Stände beider bildeten im Reichstag miteinander das Corpus Evangelicorum (evangelische Körperschaft).

4. Unter dem Einfluss des von Spener († 1705) und Franke († 1727) ausgegangenen *Pietismus*, der allen Nachdruck legte auf persönliche Frömmigkeit und Gottseligkeit des Lebens, dann des in Semler († 1791) seinen Vater verehrenden *Rationalismus*, der durch Stellung der Vernunft über die Offenbarung dem Glauben Gefahr drohte, und endlich der *Freiheitskriege* zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die das Streben nach nationaler Einheit und zugleich den religiösen Sinn mächtig weckten, machte sich das *Unionsbedürfnis* innerhalb der beiden Hauptrichtungen des Protestantismus mehr und mehr fühlbar. Daher erliess am 7. September 1817 König Friedrich Wilhelm III. von Preussen bei der 300jährigen Jubiläumsfeier der Reformation einen Aufruf zu einer lutherisch-calvinistischen Union behufs Erzielung einer

Wiedergeburt der protestantischen Kirche, und es erstand nun in Preussen unter gemeinsamem Kirchenregiment und gemeinsamer Liturgie (Agende von 1822 und 1829) eine *unierte evangelische Staatskirche*, deren Mitglieder je nach Belieben für sich die Unterscheidungslehren festhalten oder gänzlich fallen lassen konnten; und das Beispiel Preussens fand Nachfolge in Baden, Nassau, Rheinbayern, Anhalt, Hessen-Darmstadt u. s. w. Aber gegen die Union erhob sich Widerspruch von lutherischer Seite zu gunsten des Fortbestehens des alten Luthertums in einer besonderen Kirche, und durch eine Generalsynode zu Breslau 1841 konstituierte sich eine von der Staatskirche völlig unabhängige altlutherische Kirche in Preussen, und Ähnliches geschah auch in den übrigen Staaten, wo eine Union sich gebildet hatte. Desgleichen sonderten sich Reformierte im Wuppertal von der Union ab.

5. Als *protestantische Konföderationen*, bei welchen die Eigentümlichkeit und Selbständigkeit der Konfessionen gewahrt, aber die gemeinsamen Interessen mit vereinten Kräften vertreten werden sollen, sind besonders zu nennen:

a) *Allgemeine Missionsgesellschaften*, wie die Londoner seit 1795, als deren notwendige Ergänzung 1804 die grosse britische und auswärtige *Bibelgesellschaft* entstand, die Basler seit 1816, die Berliner seit 1823 und die rheinische seit 1829; b) der am 31. Oktober 1841 im Anschluss an die 1832 abgehaltene 200-jährige Gedächtnisfeier des Todes des schwedischen Retters der protestantischen Kirche in Leipzig gegründete *Gustav-Adolf-Verein* zur materiellen Unterstützung hülfsbedürftiger, in ihrem kirchlichen Leben bedrohter protestantischer Gemeinden, ohne Unterschied, ob lutherisch oder reformiert, vorzüglich der unter vorwiegend katholischer Bevölkerung zerstreut lebenden Glaubensbrüder (Diaspora); c) die 1845 in England gegründete *evangelische Allianz*, eine von der schottischen Freikirche ausgegangene internationale Vereinigung von Angehörigen fast aller protestantischen Bekenntnisse zur innigeren Verbrüderung auf Grund der Übereinstimmung in gewissen Glaubenssätzen (9 Artikel), zur Verteidigung und Ausbreitung der gemeinsamen Glaubensgrundlage mit vereinten Kräften und unter gegenseitiger Achtung vor dem jeder Kirchengemeinschaft Eigentümlichen; aber die 9 Artikel erwiesen sich nicht als allgemein annehmbare Grundlage. In enger Verbindung mit der evan-

gelischen Allianz stand die sogenannte *Oxford Bewegung*, ausgegangen von dem amerikanischen Industriellen R. P. Smith. Sie stellte die Förderung der persönlichen Heiligung an die Spitze alles Strebens und liess konfessionelle Unterscheidungslehren und Kirchensysteme in den Hintergrund treten. Aber ihr Methodismus der Heiligung fand Beanstandung, wie der von den Methodisten betriebene Methodismus der Bekehrung. Immerhin aber bewirkte sie eine Annäherung der verschiedenen protestantischen Kirchengemeinschaften; d) seit September 1848 Vereinigungen von protestantischen Theologen, Geistlichen und Laien, auf *Kirchentagen* und *Kirchenkonferenzen* behufs Anbahnung eines evangelischen Kirchenbundes für Deutschland; auf der Eisenacher Kirchenkonferenz vom 31. Mai 1902 wurde auf Anregung des deutschen Kaisers Wilhelm II. auch ein Ausschuss eingesetzt zur Vorbereitung eines engeren Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen; das Ergebnis der Beratungen war die Einsetzung eines *deutsch-evangelischen Kirchenausschusses* zur wirksameren Vertretung der gemeinsamen Aufgaben des Protestantismus im deutschen Reiche und im Auslande; e) der 1886 gebildete *evangelische Bund*, welcher auf Grund des Bekennnisses zum eingeborenen Sohn Gottes als dem einzigen Mittler des Heiles Angehörige der verschiedenen evangelischen Landeskirchen und Parteien in Deutschland innerlich einigen will zur Abwehr des vordringenden Ultramontanismus.

Anderer Art ist der 1863 gebildete *Protestantenverein*, eine Organisation von Vertretern der neueren rationalistischen Richtung im deutschen Protestantismus, die seit den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts aus der Baur'schen Schule in Tübingen hervorging und dann besonders an den theologischen Fakultäten von Jena und Heidelberg gepflegt wurde. Dieser Verein strebt auf Grund des evangelischen Christentums eine Erneuerung der protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der ganzen Kulturentwicklung unserer Zeit an und will insbesondere dahin wirken, dass die Gemeinde der Hierarchie gegenüber zu ihrem Rechte und dadurch auch zu wirklichem eigenen Leben komme. Organe sind: ein alljährlicher Protestantentag, das in Bremen erscheinende „Protestantenblatt“ und die Berliner „Protestantische Kirchenzeitung“.

Zur Kennzeichnung des *altkatholischen Standpunktes* in bezug auf die unter H berührten Punkte (Kirche, Priestertum und

Verfassung) diene folgendes: Wir stimmen mit den Evangelischen darin überein, dass wir die Kirche wieder als Gemeinschaft *aller* Christgläubigen fassen, zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche unterscheiden, keine sichtbare Kirche für die alleinseligmachende erklären, die Zugehörigkeit zu keiner sichtbaren schon an und für sich für genügend erachten, um dem einzelnen das Heil zu sichern, und letzteres unter Umständen sogar ohne Zugehörigkeit zu irgend einer sichtbaren Kirche für erreichbar halten (Röm. 2, 12—16, Apg. 10, 34—35, Altk. Katech. Fr. 161—168), als das Wichtigste also ansehen die Zugehörigkeit zur unsichtbaren Kirche oder die innere Lebensgemeinschaft mit Gott, die juristisch nicht nachweisbar ist, wenn sie auch nach aussen durch Früchte der Liebe sich kund macht. Auch wir denken uns infolgedessen das Heil nicht unbedingt abhängig von der Vermittlung durch ein besonderes Priestertum, sondern in letzter Linie davon, ob einer den einzigen wahren Mittler, den Gottessohn, durch den Glauben bewusst oder unbewusst in sich trägt, ob einer achtet auf das wahrhaftige Licht der Gottheit, das jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt (Joh. 1, 9), und so gleichsam gezogen von dem Vater und von ihm belehrt an Christus sich anschliesst, sobald er ihn kennen lernt (Joh. 6, 44—45), und dann als wahrer Jünger Christi jenes allgemeine Priestertum ausübt, zu dem jeder berufen ist (1. Petr. 2, 5. 9), nämlich sich selbst mit Christo geeint Gott darbringt als ein lebendiges, heiliges, ihm wohlgefälliges Opfer (Röm. 12, 1), durch Verleugnung seiner selbst, williges Kreuztragen (Matth. 16, 24) und Erfüllung des göttlichen Willens (Matth. 7, 21). Gleichwohl aber erkennen wir mit der alten Kirche *auch ein besonderes Priestertum* als im Sinne Christi gelegen und auf apostolischer Einrichtung beruhend an, welches die Aufgabe hat, die von Christus den Aposteln erteilte und von diesen weiter übermittelte Sendung zufolge besonderen, von Gott herrührenden und durch die Wahl seitens einer apostolischen Gemeinschaft anerkannten inneren Berufes und zufolge äusserer Übertragung der entsprechenden Vollmacht seitens eines als Organ einer Kirchengemeinschaft und im Verein mit ihr handelnden apostolischen Trägers derselben (Weihe) und mit Hülfe der von allen Beteiligten bei der Weihe erbeten, von Christus selbst zu erteilenden Amtsgnade fortzuführen bis ans Ende der Zeiten, und zugleich die von Christus trotz aller

Betonung des Innerlichen doch auch gewollte äusserlich sichtbare Einheit der Kirche (Joh. 17, 21. 23) in aufsteigender Stufenfolge (Diakonat, Presbyterat, Episkopat, welch letzteres auch in einem gemässigten Primat oder Ehrenpräsidium eine einheitliche Spitze haben kann) zu fördern und zur Darstellung zu bringen. Freilich darf dieses besondere Priestertum nicht, wie in der römischen Kirche vielfach geschehen ist, seine Autorität, Macht und Würde zum Selbstzweck machen, darf nicht willkürlich Befehle und Gebote erlassen und die Gläubigen ausbeuten, sondern soll nur dem Geiste des Glaubens und der Liebe, den die Gesamtheit der Gläubigen von dem Herrn überkommen hat, als demütiges Organ dienen (2. Kor. 4, 5). Das kommt bei uns auch dadurch zum Ausdruck, dass der Bischof wieder, wie in der alten Kirche, von Geistlichkeit und Laien gewählt wird. Die in der römischen Kirche zwischen Priestertum und Volk allmählich entstandene Kluft suchten wir dadurch zu überbrücken, dass wir die Laien in die vermöge ihres allgemeinen Priestertums auch ihnen gebührenden kirchlichen Rechte wieder einsetzen und ehemals von der Geistlichkeit widerrechtlich angemassste Herrschaftsrechte und daraus entstandene Missbräuche beseitigten. Wir sehen auch im Anschluss an die alte Kirche die Geistlichkeit nicht als selbständige Trägerin der Schlüsselgewalt (im Sinne des Rechts der Ausschlüssung und Wiederaufnahme von schweren Sündern) an, sondern nur als das rechtmässige Organ der Gemeinde, die ja nach den Worten Christi (Matth. 18, 17—18) die höchste Instanz hierin bildet. Vgl. Bischof Herzog, „Die kirchliche Sündenvergebung nach der Lehre des hl. Augustin“ 1902, Bern, bei Wyss. Ferner geben wir zwar den Protestanten zu, dass nach den neutestamentlichen Schriften in den Gemeinden, welche die Apostel gründeten, die von der Gemeinde gewählten und von den Aposteln unter Handauflegung und Gebet mit den geistlichen Vollmachten betrauten Vorsteher ursprünglich ohne Unterschied bezüglich der Vollmacht bald *πρεσβύτεροι*, d. i. Ältere, woraus das Wort „Priester“ entstand, bald *επίσκοποι*, d. i. Aufseher, woraus das Wort „Bischof“ gebildet wurde, genannt werden, dass also anfänglich nicht einer aus diesem Kollegium an der Spitze stand. Das erschien eben anfangs nicht nötig, da ja die apostolische Oberleitung die unter Umständen nötige einheitliche Spitze bildete. Aber bald, als die Kirche gewachsen

war, und die Apostel infolge der weiten Reisen, die ihr Missionsberuf mit sich brachte, die Oberleitung in ihren einzelnen Gemeinden nicht mehr zur Genüge ausüben konnten, schliesslich auch einer nach dem andern von ihnen aus diesem Leben schied, finden wir einzelne Männer an der Spitze der einzelnen Gemeinden und bald auch an der Spitze einer Mehrheit von Gemeinden, so z. B. Timotheus in Ephesus und Titus in Kreta als bevollmächtigte Stellvertreter des Paulus mit dem Rechte, die nötigen Anordnungen zu treffen und Älteste einzusetzen (Tit. 1, 5). Auch die Schreiben, die der Apostel Johannes in der auf Patmos erhaltenen Offenbarung an sieben kleinasiatische Gemeinden zu richten hat (Apok. 2. 3), sind an je einen *ἄρχος* derselben adressiert, worunter offenbar ein an der Spitze stehender, von dem Apostel mit der Leitung betrauter Ältester oder Bischof zu verstehen ist. Daher haben wir Altkatholiken für gut gefunden, das *bischöfliche Amt* als bis in die apostolische Zeit zurückreichend beizubehalten, und wir sehen in dem Bischof einen Nachfolger in die durch innere Berufung seitens des hl. Geistes, durch Wahl einer Gemeinschaft und durch Handauflegung seitens eines Bischofes sich forterbende apostolische Vollmacht, die er nötigenfalls, wie einst die Apostel, überall ausüben kann, meist aber und unter normalen Verhältnissen nur in einem bestimmten Sprengel (Diözese) ausübt. Wenn wir auch zwischen Priester und Bischof in bezug auf eigentliche priesterliche Vollmacht keinen wesentlichen Unterschied anerkennen, weshalb ja auch die Bischofsweihe in der katholischen Kirche nicht als besonderes Sakrament gilt, sondern nur als eine höhere Stufe der Priesterweihe, so halten wir doch auch das bischöfliche Amt, weil von den Aposteln eingesetzt, für einen dem Willen Christi gemässen Dienst für die Gläubigen, der am besten geeignet ist, das kirchliche Leben der Gemeinden auf gesunden, ordnungsmässigen, in allem Wesentlichen einheitlichen Bahnen der Entwicklung zu erhalten. Der Bischof wird nämlich mit einer höheren Jurisdiktion oder einem Oberhirtenamt über die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes betraut, und mit dem Rechte, geeignete, wohlvorbereitete und eines guten Zeugnisses in jeder Beziehung sich erfreuende Männer zu Priestern, beziehungsweise Bischöfen zu weihen, das Sakrament der Firmung zu spenden, Kirchen, Altäre, hl. Geräte und heilige Öle zu weihen. Zu der Spendung

der Firmung jedoch und der Einweihung von Kirchen u. dgl. kann er auch gewöhnliche Priester bevollmächtigen. Als Vorstufe des Priestertums haben wir auch das ebenfalls auf apostolischer Einrichtung beruhende *Diakonat* beibehalten. Wie ferner einst die Apostel bei der Weihe von Ältesten, Bischöfen und Diakonen, bei Handhabung der Disziplin und sogar auch bei Schlichtung von Streitigkeiten über kirchliche Angelegenheiten, wie über die Beschneidung und sonstige mosaische Vorschriften, nicht ohne Beziehung von Kirchenvorstehern und Laien vorgingen, und wie dann auch die von ihnen eingesetzten Bischöfe und Ältesten nichts Wichtiges ohne Zustimmung der Gemeinde unternahmen, und die Gemeinden nichts ohne Bischof und Älteste, so ist auch in unserer *Verfassung* (Synodal- und Gemeindeordnung) sorgfältig Bedacht genommen auf das harmonische Zusammenwirken aller Gläubigen in gesetzlich geordneter Weise. Das bischöfliche Amt ist das leitende, das bischöfliche und priesterliche sind bestimmt zum Spenden der Heilsmittel, zur Darbringung des gottesdienstlichen Gedächtnisopfers und zur Verkündigung des göttlichen Wortes, die Laien aber sind berechtigt, mitzuwirken in der Synode, in der Synodalrepräsentanz, im Schöffengericht, bei der Wahl von Bischöfen und Pfarrern und bei der Leitung der äusseren Gemeindeangelegenheiten.

Einen *Primat* mit jenem Umfang von Rechten, mit welchem er in der römischen Kirche für den Bischof von Rom in Anspruch genommen wird, als Jurisdiktionsprimat mit unfehlbarer Lehrgewalt, verwerfen wir gleich den Protestant. Eine so weit gehende Bevorzugung eines einzelnen halten wir für im Widerspruch stehend mit den Mahnungen Christi bei Matth. 20, 25—27, und 23, 8—12, und mit der tatsächlichen Stellung Petri unter den Aposteln. Da unter ihnen Petrus auch mit den bei Matth. 16, 18 f. berichteten Worten Christi nach der Auslegung der alten Kirchenväter im wesentlichen keine besonderen Rechte zuerkannt erhielt, die nicht auch die übrigen Apostel empfangen und geübt haben, und auch selbst keine besonderen Rechte in Anspruch nahm, sondern wegen gewisser hervorragender Eigenschaften, die ihn zum Sprecher im Namen der anderen befähigten, als ein Erster unter Gleichen nur einen Ehrenvorrang, gewissermassen die Präsidentenstelle einnahm und so ihre Einheit äusserlich zur Darstellung brachte, so sind wir auch ent-

schieden dagegen, dass unter den jeweils lebenden Bischöfen einer mit dem Jurisdiktionsprimat oder dem Rechte eines Herrschers über alle ausgestattet werde, hätten aber nichts dagegen, dass unter ihnen der nach dem allgemeinen Urteil Tüchtigste und Geeignete ausgewählt werde, um einen Ehrenprimat oder ein leitendes Präsidium einzunehmen und so nach aussen hin den betreffenden Teil der Kirche, beziehungsweise nach wiederherstellter Einheit die ganze Kirche zu vertreten. Im übrigen halten wir die *Synode*, und zwar nach wiederherstellter Einheit die ökumenische oder allgemeine Synode, für das dem Geiste Christi und dem Vorgehen der alten Kirche entsprechendste Mittel, für die ganze Kirche massgebende Beschlüsse zu fassen. Die bisher gebildeten altkatholischen Bistümer werden zurzeit in Fühlung und Gemeinschaft miteinander erhalten durch *Konferenzen ihrer Bischöfe* und durch *Kongresse*. Letztere, zu internationalen ausgestaltet, dienen auch dazu, mit den befreundeten Kirchen in Fühlung zu bleiben. Zur Anbahnung einer Union mit letzteren sind *Unionskonferenzen* vorgesehen, und wird eine „*Revue internationale de Théologie*“ zurzeit von Prof. Michaud in Bern herausgegeben.

Was das *Verhältnis zum Staate* anlangt, so haben wir Alt-katholiken zwar in allen Staaten, wo wir Gemeinschaften zu gründen vermochten, für diese die staatliche Anerkennung als katholisch und in Verbindung damit die Wahrung der Rechte auf einen entsprechenden Anteil an den Besitztümern der katholischen Kirche durchzusetzen gesucht, und wir haben uns überall, auch da, wo das nicht gelang, den bestehenden Staatsgesetzen und der staatlichen Oberaufsicht in äusseren Dingen willig gefügt, aber in innerkirchlichen Dingen haben wir im Unterschied von der lutherischen Reformation, die vermöge der Art ihrer Entstehung und Entwicklung unter dem Schutze von Landesherren unter staatlicher Leitung stehende Kirchengemeinschaften bildete, volle Freiheit und Unabhängigkeit uns zu erhalten gewusst.

So leiten also unsere Gemeinschaften ihr Kirchenwesen selbständig unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Regierungen in dem gesetzlich geordneten Rahmen, und es stellt unsere Verfassung eine wohlgelungene Annäherung an die alt-kirchliche Verfassung dar, wobei sowohl die in der katholischen Kirche grundsätzliche Stellung des Bischofs, als das Recht der

Geistlichen und der Gemeinden gewahrt ist, und sowohl jede hierarchische Willkür, als auch autoritätslose Massenherrschaft ausgeschlossen bleibt. Es dürfte mithin bei uns verwirklicht sein, was bald nach Wiederaufrichtung des deutschen Reiches der evangelische Professor Dr. Haupt in einem offenen Briefe an den deutschen Kaiser Wilhelm I. und die Deutschen Fürsten „in Sachen der Kirche deutscher Reformation und der endlichen Herstellung ihrer Verfassung zur kirchlichen Erneuerung des deutsch-evangelischen Christenvolkes“ als Wunsch ausspricht. Denn da heisst es unter Nr. 6: „Auch die Kirche deutscher Reformation ist, kraft ihrer ökumenischen Natur und Bestimmung, von Anfang an darauf angelegt gewesen, in freier Unabhängigkeit von dem Staate, in einer nur ihr eigentümlichen, in ihrem Bekenntnis niedergelegten Verfassung, sich selbst zu regieren — unbeschadet der vollsten Anerkennung einer sehr engen und heilsamen Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche. Diese Verfassung ist *die nach dem Evangelium geläuterte bischöfliche Verfassung* der allgemeinen christlichen Kirche, temperiert und gekräftigt durch *Synoden* und *Presbyterien*, unter endlicher Herstelluug einer nur zu lange versäumten bekenntnisgemässen *Organisation der Gemeinde*“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Über das Verhältnis von Altkatholizismus und Protestantismus finden sich lehrreiche Aufsätze von Prof. Michaud in der «Revue internationale de Théologie» und zwar: 1. im Jahrgang 1897, S. 770—789 unter dem Titel «Ni ultramontains, ni gallicans, ni protestants, mais catholiques»; 2. im Jahrgang 1899, S. 66—94 «Anciens-catholiques et protestants»; und 3. im Jahrgang 1900, S. 673—690 «L'ancien-catholicisme et le protestantisme»; ferner in derselben Zeitschrift 1894 und 1895 in einer Auseinandersetzung zwischen den Professoren Beyschlag und Langen über Matth. 16, 13—19 und 18, 15—20; ebenda 1895 in einem Aufsatz von Langen «Die katholische Opposition gegen das unfehlbare Papsttum»; ausserdem in dem Buche von Dr. E. Zirngiebl «Zur religiösen Frage», München 1900, bei Beck, S. 206—257, insbesondere in dem Abschnitt «Ist die zwischen dem Katholizismus und Protestantismus bestehende Kluft unüberbrückbar?» S. 238—257; ferner bei Döllinger, in seinen 1872 in München gehaltenen Vorträgen über Wiedervereinigung der christlichen Kirchen; bei Bischof Reinkens in verschiedenen Vorträgen und Schriften; Bischof Herzog in seinem Hirtenbrief über die kirchliche Wiedervereinigung, 1895; Professor Nippold bei verschiedenen Anlässen, z. B. auf dem 1. Wiener internationalen Altkatholiken-Kongress; Professor Beyschlag in seinem Buche «Der Altkatholizismus» 1883, Halle, bei Strien; Lic. Kohlschmidt in der internationalen theologischen Revue I, 264—276 in der Abhandlung «Neuere evangelisch-protestantische Beiträge zur Interkommunion der romfreien

### Schlussbemerkungen.

Aus dem Dargelegten ergibt sich: Die zwischen Altkatholizismus und Protestantismus tatsächlich noch bestehenden Unterschiede sind keineswegs der Art, dass nicht auch zwischen diesen beiden Kirchengliedern, ebenso wie zwischen den übrigen romfreien Kirchen, nach Art der bereits früher versuchten evangelischen Allianz auf Grund des gemeinsamen Christusglaubens eine allgemeinchristliche Allianz zustande kommen, öffentlich erklärt und sowohl in gemeinsamen Kirchenversammlungen als vor allem auch in gemeinsamer Missionstätigkeit unter den noch nicht angeschlossenen Kirchenteilen und unter Nichtchristen zur Geltung gebracht werden könnte. Eine solche christliche Allianz auf Grund dessen, was nach allgemeiner Übereinstimmung seit jeher zum Wesen des Christentums gehört, was aus Lehre und Leben des gottmenschlichen Stifters selbst als solches in die Augen springt, würde aber das weitere Fortbestehen der nun einmal geschichtlich gewordenen Konfessionen nicht ausschliessen. Dieselben könnten und sollten sogar bis auf weiteres fortbestehen und in edelm Wetteifer miteinander die ihnen eigentümlichen besonderen Charismen oder Gnadengaben des christlichen Geistes zur Ausübung und immer reicherer Entfaltung bringen, auf dass schliesslich die ganze Gemeinschaft mehr und mehr zunehme sowohl an wissenschaftlicher Erkenntnis der grossen göttlichen Heilswerke und Heilsgedanken als an Kraft zu weiser praktischer Förderung derselben in den einzelnen Gliedern der Kirche und in der ganzen Menschheit, je nach den besonderen individuellen und nationalen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Auch unsere altkatholische Kirche der Gegenwart hat ihre besonderen Charismen und

---

Kirchen »; Professor Krüger in der Schrift « Die neueren Bemühungen um Wiedervereinigung der christlichen Kirchen » (Heft 28 « Zur christlichen Welt », Leipzig 1897); « Pax vobiscum! Die kirchliche Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten, historisch-pragmatisch beleuchtet von einem Protestant », Bamberg 1863, bei Buchner; Gottlieb Joss « Die Vereinigung christlicher Kirchen » (gekrönte Preisschrift), Leiden 1877, bei Brill; Adolf Harnack « Zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus » 1896 (Heft 25 « Zur christlichen Welt »); Derselbe « Protestantismus und Katholizismus in Deutschland » (Preussische Jahrbücher 1907); und Jos. Moog « Die Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen », Bonn 1909 (Verlag des altkath. Press- und Schriften-Vereins).

ihre besonderen Aufgaben am Leibe der christlichen Universalkirche. Die das Gemüt befriedigende Schönheit unseres Gottesdienstes, das echt apostolische Wesen unserer Kirchenverfassung und Kirchenlehre und unsere besondere Befähigung zur Vermittlerrolle unter den verschiedenen getrennten Konfessionen werden auch protestantischerseits, wenn auch nicht allgemein, so doch vielfach neidlos anerkannt. Daher hat auch sie die Berechtigung und Verpflichtung, ihre gesonderte Existenz weiter aufrecht zu erhalten, wenn auch im innigsten Geistesverkehr mit den übrigen Gliedern des christlichen Liebesbundes, und nicht sich abschliessend gegen deren Errungenschaften und Vorzüge, sondern willig das Gute aufnehmend, wo sie es findet, und emsig es verarbeitend und nutzbar machend auch für sich. Daraus folgt nun aber auch für den einzelnen Altkatholiken die heilige Ehrenpflicht, unter allen Umständen hochzuhalten die Fahne seines Bekennnisses. Nicht soll er, wenn die Lebensverhältnisse ihn einmal von seiner Muttergemeinde entfernen, und der Anschluss an eine andere Gemeinde seiner Konfession mit Schwierigkeiten verbunden ist, ohne weiteres ganz und gar an ein fremdes Kirchenwesen sich anschliessen. Er darf wohl, ja soll von dessen kirchlichen Veranstaltungen, eingedenk des allen christlichen Konfessionen Gemeinsamen, Gebrauch machen, zumal wenn es eine befreundete Konfession ist, welche an dem neuen Aufenthaltsorte brüderlich einladend ihre Pforten ihm öffnet, aber er soll nicht um dessentwillen eine Verleugnung seiner Zugehörigkeit zur altkatholischen Konfession sich zu schulden kommen lassen, sondern offen weiterhin als altkatholisch sich bekennen, und sobald es irgend möglich ist, Anschluss an die nächste altkatholische Pfarrgemeinde suchen und so mitten unter andersgläubiger Bevölkerung sauerteigartig wirken für Ehre und Fortschritt seiner für die ganze Kirche so wichtigen Gemeinschaft. Die Treue eines anfänglich allein Dastehenden wird dann nicht selten in der Folge als gesegnet sich erweisen durch Bildung einer Diaspora-Genossenschaft oder gar einer selbständigen altkatholischen Gemeinde an dem betreffenden Orte. Mit Mut vorwärts für Gottes Reich !

*Mundelfingen.*

Pfarrer Max KOPP.

---